

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (kurz: Berner Konvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats. Ziel der Berner Konvention ist der Schutz europäischer wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume. Die Berner Konvention wurde am 19. September 1979 in der Schweizer Hauptstadt Bern geschlossen und trat am 1. Juni 1982 in Kraft. Österreich hat die Berner Konvention im Jahre 1983 ratifiziert.

Da die Europäische Union ebenfalls Vertragspartei der Berner Konvention ist, sind die Bestimmungen der Berner Konvention integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung und die Mitgliedstaaten zu deren Umsetzung verpflichtet (vgl. EuGH 10.01.2006, C-344/04, *IATA und ELFAA* und 30.03.2006, C-459/03, *Kommission/Irland*).

Auf europäischer Ebene sind die Bestimmungen der Berner Konvention ua. in der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) umgesetzt worden.

Am 6. Dezember 2024 hat der Ständige Ausschuss der Berner Konvention den Beschluss gefasst, den Wolf aus Anhang II („streng geschützte Tierart“) der Berner Konvention zu streichen und in Anhang III („geschützte Tierart“) der genannten Konvention aufzunehmen. Dieser Beschluss über die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ trat am 7. März 2025 in Kraft.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Berner Konvention war eine Änderung der FFH-Richtlinie erforderlich. Mit Beschluss des Europäischen Parlamentes vom 8. Mai 2025 und Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 5. Juni 2025 wurde die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ (Anhang IV) auf „geschützt“ (Anhang V) beschlossen.

Die Änderung der FFH-Richtlinie wurde am 24. Juni 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 2025/1237 vom 24.06.2025) kundgemacht und ist am 14. Juli 2025 in Kraft getreten.

In Reaktion auf die zwischenzeitlich ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 03.09.2024, Ra 2023/03/0154), insbesondere zum Verhältnis von Art. 14 zu Art. 16 der FFH-Richtlinie, waren auch Klarstellungen im Jagdgesetz (JagdG) erforderlich, die mit LGBl.Nr. 37/2025 kundgemacht wurden.

Die geplante Änderung der Wolfsmanagementverordnung dient der Anpassung der Wolfsmanagementverordnung an die geänderten unions- und landesrechtlichen Bestimmungen.

2. Gesetzliche Grundlage:

Die Änderung der Wolfsmanagementverordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung der Landesregierung in den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie der ganzjährigen Schonzeit in Bezug auf den Wolf wird bisher schon von Landesbediensteten durchgeführt. Die geplanten Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die unions- und landesrechtlichen Bestimmungen. Ein Mehraufwand bzw. ein zusätzlicher Aufwand ist dadurch nicht gegeben. Die geplanten Änderungen führen daher voraussichtlich zu keinen Mehrkosten für den Bund, das Land und die Gemeinden.

4. EU-Recht:

Der gegenständliche Entwurf berührt die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

5. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:

Die geplanten Änderungen haben neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, die Ziele des Klimaschutzes und die Ziele der Klimawandelanpassung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1):

Die Bestimmung wird an den Gesetzeswortlaut (vgl. § 27 Abs. 3 zweiter Satz JagdG) angepasst.

Zu Z. 2 und 3 (§ 4 Abs. 2):

Der Schutzstatus des Wolfes wurde in der FFH-Richtlinie von „streng geschützt“ (Anhang IV) auf „geschützt“ (Anhang V) herabgestuft (siehe ABl. L 2025/1237 vom 24.06.2025). Folglich unterliegt der Wolf nicht mehr dem strengen Schutzregime des Art. 12 der FFH-Richtlinie, sondern dem Schutzregime des Art. 14 der FFH-Richtlinie. Dies hat zur Folge, dass die (letale) Entnahme von Wölfen aus der Natur und die Nutzung nicht von vornherein absolut verboten ist.

Für die Zulassung einer Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit des Wolfes müssen die im Art. 14 der FFH-Richtlinie (siehe § 36 Abs. 3 lit. b erster Teilsatz JagdG) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich jüngst (VwGH vom 03.09.2024, Ra 2023/03/0154), insbesondere mit der Auslegung des Art. 14 der FFH-Richtlinie sowie mit dem Verhältnis von Art. 14 zu Art. 16 der FFH-Richtlinie auseinandergesetzt. Wenngleich diese Rechtsprechung in Bezug auf das Gamswild ergangen ist, lassen sich diese allgemeinen Aussagen auch auf den Wolf übertragen. Eine Voraussetzung des Art. 14 der FFH-Richtlinie ist das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes. Dieser ist auf Basis der Ergebnisse der Überwachung nach Art. 11 der FFH-Richtlinie zu beurteilen. Liegt kein günstiger Erhaltungszustand (hier: des Wolfes) vor, steht Art. 14 der FFH-Richtlinie einer Bejagung und somit einer Zulassung einer Ausnahme von der ganzjährigen Schonung entgegen, wenn und soweit dies mit der Aufrechterhaltung (oder Wiederherstellung) eines günstigen Erhaltungszustandes sonst nicht vereinbar wäre. Liegt hingegen ein günstiger Erhaltungszustand (hier: des Wolfes) vor, können aber die auf der Grundlage von Art. 14 der FFH-Richtlinie angeordneten Begleitmaßnahmen zur Entnahme oder Nutzung (hier: des Wolfes) die Aufrechterhaltung dieses günstigen Erhaltungszustandes nicht sicherstellen, steht Art. 14 der FFH-Richtlinie ebenfalls einer Ausnahme von der ganzjährigen Schonung entgegen (vgl. VwGH vom 03.09.2024, Ra 2023/03/0154, Rz 31).

Von den Bestimmungen des Art. 14 der FFH-Richtlinie kann – unter den zuvor genannten Umständen – nur abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 16 der FFH-Richtlinie (umgesetzt in § 36 Abs. 3 lit. b zweiter Teilsatz iVm § 27 Abs. 4 und Abs. 6 JagdG) vorliegen (siehe VwGH vom 03.09.2024, Ra 2023/03/0154, Rz 31). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu Z. 4 (Entfall des § 4 Abs. 3):

Die unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 14 bis 16 FFH-Richtlinie) sind auf nationaler Ebene vollständig umgesetzt (vgl. § 27 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 sowie § 36 Abs. 2 und 3 JagdG, LGBI.Nr. 32/1988 idF LGBI.Nr. 37/2025). Der auf Art. 16 der FFH-Richtlinie Bezug nehmende § 4 Abs. 3 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 3 bis 5):

Aufgrund des Entfalls des § 4 Abs. 3 sind die nachfolgenden Abs. 4 bis 6 entsprechend neu zu nummerieren.

Zu Z. 6 (§ 4 Abs. 3):

In den Anlagen I und II sind die Maßnahmen aufgelistet, die die Behörde bei der Zulassung einer Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit zu bestimmen hat. Die Anlagen enthalten keine Maßnahmen für die Zulassung einer Ausnahme von den jagdrechtlichen Geboten und Verboten. Der Verweis auf den § 2 Abs. 1 kann daher gänzlich entfallen.

Zu Z. 7 (Anlagen I und II):

Aufgrund der Neunummerierung des § 4 Abs. 4 bis 6 ist der Verweis in den Anlagen I und II entsprechend anzupassen. Im Übrigen wurden in den Anlagen I und II keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.